

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte
für Tirol

Eing.: **24. Okt. 2014**

G. Zl, Blg.

Antrag

16

**an die 166. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 31. Oktober 2014**

Erweiterung Tätigkeitsfeld des § 52 Abs. 3 MTF-SHD-G und Anpassung der Übergangsregelungen im MABG

Auch nach dem Inkrafttreten des Medizinischen Assistenzberufe-Gesetzes (MABG) ist der medizinisch-technische Fachdienst (MTF) weiterhin berechtigt, den Beruf nach den bisherigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G) auszuüben. Regelungsdefizite in den vorgenannten Gesetzen führen in der Praxis aber zu Beschränkungen der Berufsausübung von ArbeitnehmerInnen im Bereich des MTF, die eine Gesetzesreparatur unbedingt erforderlich macht:

Im Gegensatz zu § 18 Abs. 1 Z 6 MABG sieht § 52 Abs. 3 MTF-SHD-G keine Berufsausübung der ArbeitnehmerInnen der MTF in einem Dienstverhältnis wie etwa zu einer Einrichtung der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin vor. Diese Regelungsdivergenz führt aber dazu, dass ArbeitnehmerInnen des MTF zwar weiterhin als Labor- oder RöntgenassistentInnen in Forschungseinrichtungen oder der Industrie arbeiten können. Aufgrund der Bezugnahme von § 38 MABG auf die Regelung des § 52 Abs. 3 MTF-SHD-G können MTF aber in den aufgezählten Bereichen nicht jene erweiterten Tätigkeiten ausüben, zu denen sie gemäß § 38 MABG durch Bescheid des/der Landeshauptmanns/-frau berechtigt sind.

Somit dürfen die betroffenen ArbeitnehmerInnen in diesen Einrichtungen auch den MTF ohne Aufsicht eines Arztes gemäß § 38 MABG nicht ausführen. Das Fehlen der entsprechenden Regelung stellt daher eine Ungleichbehandlung des MTF insbesondere gegenüber den medizinischen Assistenzberufen bzw. der medizinischen Fachassistenz dar. Aus diesem Grund ist es im Sinne der Gleichbehandlung von Notwendigkeit, dass die Regelung des § 52 Abs. 3 MTF-SHD-G um das Einsatzgebiet in einer Sanitätsbehörde bzw. einer Einrichtung der Forschung, Wissenschaft, Industrie und Veterinärmedizin erweitert wird.

Daher bedarf es in weiterer Folge auch einer Anpassung der Regelungen im MABG, wobei auch die Übergangsfristen des § 38 MABG für das Einbringen der Anträge beim/bei der Landeshauptmann/-frau nach einer entsprechenden Anpassung des Gesetzes verlängert werden müssen.

Des Weiteren sind MTF mit weniger als 30 Monaten Berufserfahrung aufgrund der bestehenden Rechtslage de facto von der Durchführung von bestimmten einzelnen Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes bzw. radiologisch-

technischen Dienst ausgenommen. Dies betrifft neben anderen Bereichen insbesondere auch die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels CT bzw. MTR.

Soweit ersichtlich, wurden allerdings MTF in nahezu allen Ausbildungseinrichtungen in diesen Tätigkeiten ausgebildet und es kommt die Beschränkung der Tätigkeiten in diesen Bereichen quasi einem Berufsverbot gleich. Es sollte daher der § 38 Abs. 5 MABG dahingehend geändert werden, dass auch MTF mit weniger als 30 Monaten Berufserfahrung die Absolvierung einer kommissionellen Prüfung in sämtlichen Tätigkeiten des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes und radiologisch-technischen Dienstes gem. § 38 Abs. 7 und 8 MABG ermöglicht wird. Nachdem die Leistungsbeurteilung bei diesen kommissionellen Prüfungen gemäß § 48 Abs. 1 MAB-AV zwingend anhand der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-AV) erfolgt, ist jedenfalls auch die PatientInnen-Sicherheit ausreichend gewahrt.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesgesetzgeber auf, die Möglichkeiten der Berufsausübung des § 52 Abs. 3 MTF-SHD-Gesetz entsprechend zu erweitern, sowie die damit zusammenhängenden Regelungen des MABG anzupassen. Darüber wird die Anpassung des § 38 Abs. 5 MABG dahingehend gefordert, dass MTF mit weniger als 30 Monate Berufserfahrung ebenfalls die Möglichkeit erhalten, über eine erfolgreiche Absolvierung einer kommissionellen Prüfung und Bescheid des/der Landeshauptmanns/-frau eine Berechtigung zur Durchführung sämtlicher Tätigkeiten des § 38 Abs. 7 und 8 MABG zu erlangen.

